

Das Kind im Mittelpunkt!

Positionierungen und Handlungsoptionen aus der Praxis des Rauhen Hauses:
gemeinsames Fallverstehen, Kinderrechte, Kinderschutz und Sozialraumorientierung

Vorbemerkungen

Die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist seit einiger Zeit Gegenstand politischer Initiativen in Hamburg und auf Bundesebene, die sowohl auf eine Reform der rechtlichen Grundlagen abzielen als auch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe verändern sollen. Das Rauhe Haus als Trägereinrichtung hat mit seiner konzeptionellen Entwicklung und deren praktischer Ausgestaltung immer wieder Impulse vermittelt sowie aktuelle Herausforderungen alltagspraktisch aufgegriffen. Es möchte seine Erfahrungen auch gerne in die aktuelle politische und fachliche Debatte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einbringen.

Erfahrungen – nicht nur aus Hamburg – zeigen, dass fachliche und politische Diskussionen, die durch eine gescheiterte Hilfemaßnahme in Gang gesetzt werden, zumeist ein Ritual der Suche nach Verantwortlichen und Schuldigen in Gang setzen, das nur z.T. zu einer hilfreichen Aufarbeitung und besseren Fehlerkultur führt. Eine politische und mediale Aufarbeitung gescheiterter Fälle führt zwar gelegentlich zum Ausbau von Ressourcen, aber eine von politischen Interessen überlagerte öffentliche Auseinandersetzung bleibt zumeist kontraproduktiv und widersprüchlich im Hinblick auf eine Optimierung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Konzepten.

Geboten ist eine gesellschafts- und fachpolitische Debatte und das Ringen um tragfähige Praxiskonzepte angesichts begrenzter Ressourcen und prekärer Lebenslagen der betroffenen Menschen. Immer wieder reflexhaft vorgetragene Forderungen nach einem einheitlich verregelten Fallmanagement, nach diversen Strukturen und Instrumenten für eine Verdichtung von Kontrollen und der Durchsetzung von (eher medizinisch verorteten) Diagnostikverfahren in Verbindung mit einer ausgeweiteten Steuerungsverantwortung in der öffentlichen Verwaltung werden nicht dazu führen, ihr angebliches Ziel zu verwirklichen – die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe zum richtigen Zeitpunkt und mit dem geboten Aufwand (Kosten) zu verbessern und damit zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sowie zur Sicherung des Kindeswohls effektiv beizutragen. Stattdessen gilt es, auf der Realisierung einer wirklich partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Familien sowie öffentlichem und freien Trägern zu beharren und dafür Konzepte und Erfahrungen der Lebenswelt- und Ressourcenorientierung im Kontext einer darin begründeten Arbeitsweise der Sozialraumorientierung für die je örtliche Praxis weiter handhabbar zu machen.

Außerdem führen skandalisierende öffentliche Debatten leicht zu negativen personalwirtschaftlichen Nebenwirkungen (Imageschädigungen eines Fachdienstes und seines Berufsstandes: polemischer Rufschädigung freier Träger oder auch massive Probleme mit der Besetzung von Fachkraftstellen im Sozialen Dienst des öffentlichen Trägers) und zu einer problematischen Kultur der Absicherung und Schuldzuweisung seitens zuständiger Instanzen und Fachkräfte. Umso begrüßenswerter ist eine von Fach- und Wirksamkeitsüberlegungen getragene Diskussion über Möglich-

keiten der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

1. Politische Initiativen

Auf Bundesebene wird die im Koalitionsvertrag verabredete Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) bearbeitet, die als Kernpunkt neben der Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderungen (Inklusion) einen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf Hilfen, Entwicklung und Erziehung beinhalten soll. Nach einer Phase mit diversen internen Arbeitsgruppen und der Ablehnung einer Arbeitsfassung vom August 2016 durch die Fachöffentlichkeit hat das Bundesministerium ein Dialogforum und die Vorlage eines Referentenentwurfs für 2017 angekündigt. Die Schwerpunkte und die Reichweite bestimmter Regelungen – zur Inklusion, zur Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Beschwerdemöglichkeiten, zur Ausgestaltung wie Steuerung der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfeplanung, zum Pflegekinderwesen und zur Heimaufsicht – sind noch nicht genau absehbar.

In Hamburg wird eine Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum Oktober 2018 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, insbesondere zur Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes, erarbeiten. Die Arbeit der Enquetekommission soll zugleich auch die bisherige öffentliche und politische Umgangsweise mit tragisch verlaufenen Kinderschutzfällen in Sonderausschüssen und Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ablösen und zur Entwicklung einer positiven Fehlerkultur beitragen.

Damit öffnet sich in den nächsten zwei Jahren ein Zeitfenster, die bestehende Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg weiter zu entwickeln, um die Berücksichtigung der Kinderrechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung zu einer zentralen Leitlinie zu machen.

Die SGB VIII-Reform und Empfehlungen der Enquetekommission sollen dem Ziel verpflichtet sein, dass das „Kind im Mittelpunkt“ steht. Dabei bleiben Kinder immer Kind ihrer Eltern. Und ihre Entwicklung ist ein ganzheitlicher Prozess, der ein stabiles und dennoch immer auch fragiles Arbeitsbündnis voraussetzt, zu dem sowohl die Beziehung Eltern – Kind als auch „Familienhilfe“ – Familie gehört. Die politische Aufarbeitung problematischer Entwicklungen muss sich von der Fokussierung auf Einzelfälle lösen und das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit sowie die Rechtsstellung der Kinder betrachten. Dabei ist insbesondere auf die Leistungsfähigkeit einer Kinder und Jugendliche fördernden Infrastruktur zu achten, die als sog. freiwillige Leistungen stets besonders von Einsparungen bedroht sind, während die Ausgaben für Einzelhilfen seit mehr als einem Jahrzehnt in Deutschland und auch in Hamburg ständig angestiegen sind. Hier ist nach der erforderlichen sozialstaatlichen Infrastruktur zum Ausgleich materieller Armutslagen zu fragen (Kinderbetreuung, Familienzentren, Beratungsangebote, Treffpunkte).

2. Armut als prägende Rahmenbedingung – benötigt werden individuelle ebenso wie infrastrukturelle Unterstützungen!

Der Zusammenhang zwischen Hilfebedarf und verfestigter Armutsentwicklung von Familien ist vielfach zu beobachten und spiegelt sich in der Jugendhilfestatistik und der Armutsforschung wider. Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW) waren 2015 ca. 2.8 Mio. Kinder von Armut betroffen. Für fast die Hälfte aller Kinder ist Armut ein anhaltender Dauerzustand. Arme Kinder leiden häufiger unter der Überforderung ihrer Eltern. Sie erhalten öfter Hilfen zur Erziehung, werden häufiger in Obhut genommen und leben häufiger außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in Pflegefamilien oder in Heimen.

Immer mehr Kinder alleinerziehender armer Eltern leben in erschöpften Familien. Die Mütter haben kaum noch die Kraft, ihr eigenes Leben zu steuern. Die Verantwortung für ihre Kinder wird immer mehr als Last empfunden. Bei ambulanten Erziehungshilfen erwarten diese Mütter vor allem Aufmerksamkeit und Alltagsentlastung für sich selbst. Eine Beratung mit dem Ziel, ihr Erziehungsverhalten zu verbessern, überfordert oft die Leistungsfähigkeit der Mütter und trifft auch nicht deren Interessenlage.

Bei solchen Konstellationen kommt oft selbst bei einer zeitintensiven Hilfe zur Erziehung nur wenig oder gar nichts beim Kind an. Bei dem Versuch, den Kindern parallel zur Erziehungshilfe für die Eltern unmittelbare Angebote der Förderung zu machen, stoßen die Fachkräfte häufig auf Widerstand – das gilt sowohl für die Teilnahme an Freizeiten als auch für den Besuch einer Kita oder die regelmäßige Nutzung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.¹

Armut als häufig anzutreffende Rahmenbedingung und oft auch als ursächlicher Anlass für sozialpädagogische Intervention stellt neben den Fachkräften ebenso Teile der Öffentlichkeit immer wieder vor eine besondere Herausforderung. Es geht um die respektvolle Wahrnehmung lebensweltlicher Bewältigungsstrategien, wie sie in ärmeren Milieus anzutreffen sind und gleichzeitig um die (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit eigenen Normalitätsvorstellungen. Eine vorschnelle (moralische) Disqualifizierung anderer als der eigenen Lebensstile und Erziehungsrituale trägt andernfalls mehr zu einer Vertiefung sozialer Segregation im Gemeinwesen bei als zu deren Überwindung. Wichtiges Beurteilungskriterium unterschiedlicher „Normalitäten“ sollte die Frage nach der besten Entwicklungsförderung im Interesse der Kinder und Jugendlichen sein.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Stellung von Kindern und Jugendlichen

Die UN-Kinderrechtskonvention und der Art. 24 der EU-Grundrechte-Charta nehmen in der Rechtsprechung und dadurch bedingt auch in der Praxis der Jugendämter nur eine nachrangige Rolle ein. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind verfassungsrechtlich nicht ausreichend abgesichert als Maßstab für die gesellschaftliche Praxis zu deren Förderung und Schutz. – Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts

¹ Mit dem Konzept „Kinderzeit“ wird im Rauhen Haus ein Arbeitsansatz realisiert, bei ambulanten Erziehungshilfen nicht bei Hilfen und Beziehungspflege zwischen Fachkraft und Mutter stehen zu bleiben, sondern die Familienhilfe mit einer unmittelbaren individuellen Unterstützung der Kinder und deren Alltagsbewältigung zu ergänzen.

vom 19. November 2014 (BvR 1178/14) fordert, dass eine zumutbare seelische und geistige Schädigung von Kindern durch ihre Eltern von der staatlichen Gemeinschaft hingenommen werden muss. Jugendämter und Familiengerichte dürfen nur mit Zustimmung der Eltern im Interesse der Rechte der Kinder handeln.

Bei der bestehenden Rechtslage steht die fallführende Fachkraft in einem Jugendamt immer dann in einem Dilemma, wenn jenseits einer akuten Kindeswohlgefährdung aus fachlicher Sicht eine unmittelbare Hilfe und Unterstützung für ein Kind geboten ist, die Eltern aber trotz Beratung nicht bereit sind, diese Hilfe anzunehmen. Dann erhalten die Kinder, deren Eltern eine Hilfe ablehnen, solange keinerlei Unterstützung und Förderung (in Form ambulanter Erziehungshilfen), bis sich deren Lage als Kinderschutzfall so zugespitzt hat, dass eine Intervention auch gegen den Willen der Eltern möglich bzw. notwendig wird.²

Auch Kinder in auf Langfristigkeit angelegten Pflegeverhältnissen (oder familienanalogen Settings im Kontext von Heimerziehung) sind nur unzureichend geschützt, wenn sie – aufgrund eines entsprechenden Wunsches ihrer leiblichen Eltern – vor schnell aus solchen Bindungen nach Jahren herausgerissen und in ihre Herkunftsfamilie zurückgegeben werden (wie eine „Leihgabe“, die die rechtmäßigen „Besitzer“ zurückverlangen). Hierin liegt ein wesentlicher Grund dafür, dass es nicht genug Pflegeeltern gibt.

4. Problemfelder und Optimierungsbedarfe aus der Praxis

* Das Recht auf **Bindungssicherheit** scheitert oft an einer unsicheren Rechtslage und an nicht vorhandenen Hilfen. Die Perspektivklärung für Kinder in belasteten Familien und bei Inobhutnahmen dauert dadurch meist viel zu lange. Viele Kinder müssen trotz sozialpädagogischer Familienhilfe viel zu lange auf die für ihre eigene Entwicklung notwendige emotionale Sicherheit und Förderung verzichten, weil es nicht oder nicht ausreichend gelingt, die Eltern entsprechend einzubeziehen. Aber auch für realistische Chancen einer **Rückführung** in die Herkunftsfamilie wird zu wenig getan. Ist ein Kind erst einmal nicht mehr in seiner Familie, dann bildet eine qualifizierte Unterstützung für eine Rückkehroption eher die Ausnahme.

* Die **Verweildauer** von Säuglingen und Kleinkindern in Einrichtungen der Inobhutnahme und der Bereitschaftspflege nimmt zu. Das bedeutet für die Kinder zunächst einen radikalen Bindungsabbruch zur Mutter, dann eine neue Bindung zu einer zweiten Bezugsperson als Zwischenlösung und danach eine weitere Bindung zu einer dritten Bezugsperson in einer Pflegefamilie, einer Kindergruppe oder Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Zu oft scheitert auch diese Bindung, dann allerdings fast immer mit dauerhaften seelischen Belastungen für das Kind.

Zu spät erfolgt in vielen Fällen die Sicherung eines neuen Lebensortes für Kinder in **Dauerpflegefamilien** oder in familienanalogen Unterbringungsformen im Rahmen von Heimerziehung. So entstehen Jugendhilfekarrieren, in denen sich bis zur Volljährigkeit bis zu 10 Lebensorte und mehr als 30 Bezugspersonen in der Betreuung eines jungen Menschen abgewechselt haben.

² Zu praktischen Optionen für eine alltagsunterstützende Infrastruktur jenseits förmlicher HzE und dafür erforderlichen rechtlichen Regelungen vgl. Abschnitt 5 mit Fußnoten.

Um „Parkphasen“ für betroffene Kinder möglichst kurz zu halten und um deren Chance auf einen familienähnlichen Lebensort zu erhöhen, sollte die fachliche und materielle **Unterstützung von Pflegefamilien** durch Jugendämter und Familiengerichte gestärkt und intensiviert werden.

* Eine auswärtige **stationäre Unterbringung** – und in Hamburg ist dieser Anteil hoch – bedeutet für betroffene Kinder und Jugendliche immer eine Trennung von ihren Familien, ihrem Lebensraum und ihren Freunden. Besuche in den Einrichtungen sind für Bezugspersonen aufwendig und Kontakte verkümmern darum häufig. Für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist auswärtige Unterbringung jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen und für eine sehr begrenzte Zeit sinnvoll. – Hinzu kommt, dass die **Kontrolle insbesondere über auswärtige Einrichtungen** durch Heimaufsicht und die belegenden Jugendämter praktisch und rechtlich sehr eingeschränkt wahrgenommen werden kann. Die Gefahr von Machtmissbrauch ist dort groß.

* Den größten Druck in schwierigen „**Kinderschutzfällen**“ haben die fallführende Fachkraft im Jugendamt und die beim Träger jeweils zuständigen Fachkräfte auszuhalten. Als Einzige im System tragen sie das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung. Auch wenn gelegentlich eingeleitete Ermittlungsverfahren meist ohne gravierende Folgen beendet werden, so ziehen sie sich doch lange hin, bedeuten eine erhebliche Belastung für die Betroffenen und führen möglicherweise zu einer persönlichen Rufschädigung.

Hier ist hohe Sensibilität und verlässliche Begleitung in der **Personalführung** der Anstellungsträger gefragt. – Die Entwicklung grundsätzlicher Handlungsoptionen für eine gute Kinderschutzarbeit soll individualisierte Schutzstrategien mit dem Ergebnis überzogener formaler Absicherung vermeiden. Unterstützt werden soll bei allen Beteiligten die Bereitschaft, sowohl individuelle als auch strukturelle Fehlerquellen zu identifizieren, zu benennen und aus ihnen zu lernen („**positive Fehlerkultur**“).³

Kinderschutz muss sich immer dem Leitziel von **Förderung und Schutz** verpflichtet sehen. Eine auf den Schutzaspekt reduzierte Handlungsweise wie z.B. eine Inobhutnahme bietet zwar sofortigen Schutz, gefährdet aber u.U. die weitere Entwicklung eines Kindes, wenn kein emotional stützender, auf Vertrauen aufbauender neuer Lebensort zur Verfügung steht. Deshalb werden uneindeutige Fälle von möglicher Gefährdung des Kindeswohls immer die Gefahr in sich bergen, dass zu schnell oder zu

³ Konzeptentwicklung, bisherige Praxis und die Normierung einer „Jugendhilfeinspektion“ (JI) mit dem geplanten neuen Hamburger Ausführungsgesetz zum SGB VIII sind offensichtlich kein Beitrag zu einer positiven Fehlerkultur, die auch die Entwicklung einer dem Kinderschutz förderlichen Praxis unterstützen kann. Die schon praktizierte und nun per Landesgesetz vorgesehene Absicherung einer Doppelfunktion der JI für regelmäßige und anlassbezogene Untersuchungen ist kontraproduktiv: Die bei der Fachbehörde angesiedelte JI hat quasi staatsanwaltschaftliche Untersuchungsbefugnisse (im Einzelfall) und soll gleichzeitig (generell) verborgene Gefährdungen im Vorfeld aufdecken und Fachkräfte sensibilisieren. Diese neue gesetzliche Regelung kommt einer beauftragten Evaluation der bisherigen Arbeit der JI zuvor und negiert Vorschläge aus der Fachdiskussion: Eine bei der Behörde angesiedelte JI könnte regelhaft Strukturen und Prozesse analysieren und damit Beiträge für das Qualitätsmanagement liefern; für die Untersuchung problematischer Einzelfälle wäre eine multiprofessionell zusammengesetzte Kommission auswärtiger und unabhängiger ExpertInnen zu bevorzugen. – Rechtsstaatlich zweifelhaft bleibt die Verpflichtung freier Träger, die Aufgaben der JI dadurch umfassend zu unterstützen, dass insbesondere (die eigenen) Dokumente, Akten und Daten zugänglich zu machen sind.

spät gehandelt wird.

Gelingende Kinder- und Jugendhilfe braucht Fach- und Führungskräfte in den Jugendämtern und bei den freien Trägern mit der Bereitschaft, im Interesse der Kinder auch Risiken einzugehen. Wer nur so arbeitet, dass keine Fehler passieren, wird häufig hinter den Möglichkeiten einer offensiven Jugendhilfe zurückbleiben. Differenzierte Formen einer Ressourcenerkundung und -förderung bei den NutzerInnen, regelhafte und kritisch-reflexive Fallbesprechungen und eine gute Kooperation im Dreieck KlientInnen – Jugendamt/ASD – freier Träger/Fachkräfte sind Elemente einer **Kultur der Achtsamkeit**; förderliche Strukturen und Instrumente sind vorhanden.⁴

5. Prävention und Sozialraumorientierung

Eine alltagsunterstützende Infrastruktur mit Angeboten für Eltern, Kinder und Jugendliche ist auch angesichts der Folgen von Armutsentwicklungen die zentrale Voraussetzung, um Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Wirksame Hilfen zur Erziehung sind auch davon abhängig, dass sie in der alltäglichen Lebenswelt mit einer leistungsfähigen – und nicht mit einer ausblutenden – Infrastruktur auf Augenhöhe kooperativ verbunden werden.

"Die konstruktive Weiterentwicklung der Jugendhilfe wird wesentlich davon abhängen, wie sehr die politische Ebene bereit ist, Jugendhilfeleistungen schon im Vorfeld der erzieherischen Hilfen zu finanzieren... Darüber hinaus sind Wege zu suchen, vorhandene fachliche und finanzielle Ressourcen besser zu nutzen, indem man in größerem Umfang präventive und gemeinwesenorientierte Maßnahmen einsetzt und evaluiert statt in Bezug auf individuelle Problemlagen von Kindern stets mit Einzelhilfen zu reagieren." (10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 1998, Seiten 267/269).

Diese Forderung des 10. Kinder- und Jugendberichts ist heute nach fast zwei Jahrzehnten angesichts der fortgeschrittenen und verfestigten Armutsentwicklung und sozialen Ausgrenzung von Familien aktueller denn je: Hiermit wird eine zentrale Herausforderung für neue Prioritätensetzungen und eine rechtliche Weiterentwicklung formuliert, um fachlich begründete sozialräumliche Angebote juristisch und finanziell abgesichert durchführen zu können.⁵

⁴ Die Entwicklung individueller Hilfesettings (flexible Hilfen) unter Nutzung vielfältiger Instrumente einer „Ressourcenorientierung“ (vgl. Fußnote 6) sowie die reflexiven Arbeitsweisen gemäß unserem MindSet (achtsames Organisieren) gehören im Rauhen Haus zu den Grundlagen der sozialpädagogischen Fallarbeit und werden u.a. mit den Möglichkeiten von „Hilfen unter einem Dach“ (HueD) und Kinder- und Familienzentren (KiFaZ) verwirklicht.

⁵ Dafür müssen auf Bundesebene angemessene gesetzliche Regelungen geschaffen werden zur rechtskonformen Finanzierung sozialräumlich ausgerichteter flexibler Komplexangebote. Die dafür erforderliche Zulässigkeit einer begründeten Trägerauswahl (und damit Begrenzung der „Berufsausübungsfreiheit“) muss und kann so gestaltet werden, dass das Wunsch- und Wahlrecht potenzieller NutzerInnen individueller Hilfen ebenso garantiert wird wie die weitere Gewährung geeigneter und notwendiger individueller Hilfen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit eigenständigen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe! – Ebenso sind auf der Ebene der Bundesländer – und erst recht im Stadtstaat ! – politische und haushaltsrechtliche Entscheidungen wie Verfahren notwendig und möglich, die für solche sozialräumlichen Angebote eine auskömmliche und handhabbare Finanzierung garantieren wie gleichzeitig angemessene Prüfverfahren für den öffentlichen Zuwen-

Die Schaffung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfelandchaft bietet eine wesentliche Grundlage für die Stärkung ressourcenorientierter Arbeitsansätze.⁶ Förderlich ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen und der freien Träger, mit der das bestehende Hilfespektrum offensiv erweitert werden kann. Damit werden die Steuerungsoptionen sowie die Handlungs- und Entscheidungsalternativen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erhöht. Eine neue Qualität der Beratung, Förderung, Unterstützung und Hilfe soll erreicht werden und als sozialräumliches Netzwerk für mehr Kinder, Jugendliche und Familien real verfügbar gemacht werden. Dies erfordert die Verbindung von Angeboten und Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, der Familienförderung, der Kindertagesbetreuung und der Schulen sowie weiterer Regeleinrichtungen mit der Leistungserbringung bei individuellen erzieherischen Bedarfen.⁷

Im Verständnis einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe muss Ressourcenorientierung als Haltung und Arbeitsweise an den lokalen Strukturen und Angeboten anknüpfen und diese für die Entfaltung individueller Ressourcen nutzbar machen. Dafür bildet die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in sozialräumlichen Fachteams, mit gemeinsamer Fortbildung und verlässlicher, kooperativer Hilfeplanung die Grundlage⁸: die Voraussetzung für die Möglichkeit einer im Willen und den personalen Ressourcen – sowohl der Professionellen als auch der Adressatinnen und Adressaten – begründeten Gestaltung von sozialpädagogischen Hilfen zur Realisierung eines gelingenden Alltags.

dungsgeber vereinbart werden können. Die Chancen eines echten Kontraktmanagements mit dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung sowie einer partizipativen, fachlich begründeten Erfolgskontrolle sind offensichtlich längst nicht ausgeschöpft bzw. stoßen derzeit auf enormen Widerstand derer, die eher administrativ oder politisch steuern wollen.

⁶ Soziale Arbeit wird gerade nicht (nur) an individuellen Problemen festgemacht. Der Mensch wird in seiner materiellen und sozialen Umwelt mit seinen je spezifischen regionalen, politischen und individuellen Ressourcen und den darin eingebetteten Chancen und Risiken gesehen. Im Sinne der Überlegungen von Thiersch werden Hilfsbedürftige nicht primär in ihren Defiziten gesehen, sondern in ihren Rechten, Ressourcen, Kompetenzen und in ihren Anstrengungen und Leistungen der Lebensbewältigung. Zur Professionalität gehört der Respekt vor den alltagsweltlichen Bewältigungsstrategien der Menschen, deren Unterstützung bei der Entwicklung ihres Willens und von Wünschen, die sie für ihr gelingendes Leben aktiv verfolgen wollen.

Mit Verweis auf diese Grundlagen und Rahmenbedingungen sollten wir einer allgemein verstandenen Ressourcenorientierung – im Sinne der Verfügbarkeit von professionellen Diensten und Einrichtungen im Sozialraum und deren Vernetzung – eine konsequente personale Orientierung als Identifizierung und Förderung individueller Ressourcen hinzufügen: Differenzierung zwischen Wünschen und (handlungsmotivierendem) Willen, (Wieder-)Entdeckung der Selbstwirksamkeit und Entwicklung von Resilienz.

⁷ Konzeptionelle Grundlegung und Praxis von Kinder- und Familienzentren (KiFaZ) oder der ressourcenorientierten Angebote von „Kinderzeit“, die Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsstrukturen wie z.B. im „Lenztreff“ (Eimsbüttel) und Fachteams zur sozialräumlichen Kooperation verschiedener Träger und deren Angebote wie z.B. in Wilhelmsburg, die Verknüpfung von Frühförderung mit Hilfen für behinderte Kinder und individuellen Erziehungshilfen oder auch ein über den ganzen Tag konzipiertes „Lernband“ in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bieten aus der Praxis des Rauhen Hauses begründete Erfahrungen für das Interesse und die Kompetenz eines breit aufgestellten freien Trägers zur Mitwirkung in einer sozialräumlich aufgestellten Jugendhilfelandchaft.

⁸ An der Erprobung verlässlicher Verfahren für eine verantwortungsvolle Partnerschaft öffentlicher und freier Träger zur wirkungsvollen Entwicklung eines gemeinsamen Fall- und Hilfeverständnisses wirkt das RH u.a. in Projekten im Bezirk Mitte mit.

6. Praxisorientierte Forderungen

Die Stärkung von Kinderrechten auf gesetzlicher Ebene und in der Praxis der Jugendhilfe kann in Hamburg gut dort anknüpfen, wo Jugendämter und freie Träger schon jetzt Ansätze entwickelt und praktiziert haben, die dem Anspruch gerecht werden, das Kind in den Mittelpunkt zu stellen. Das generelle Ziel besteht hier in einer Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Ebenen.

Als fachliche Ziele für eine wirksame Alltagspraxis sind insbesondere zu nennen:

- * Die Ausgestaltung einer **sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfelandchaft** – kooperativ und partnerschaftlich organisiert sowie fachlich und finanziell angemessen ausgestattet und verlässlich abgesichert.
- * Schutz /Herstellung von Bindungssicherheit von Kindern durch **verbesserte Hilfeplanung** sowie **Ausbau und Qualifizierung von Bereitschaftspflege und Dauerpflege** u.a. durch fachlich und personell gut abgesicherte Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Pflegefamilien.
- * Jede ambulante Hilfe sollte neben dem Hilfs- und Beratungsangebot für die Eltern ein unmittelbar den **Kindern zugute kommenden Anteil an Leistungen** aufweisen, die entweder im Rahmen der Hilfe oder durch Kooperation mit Partnern erbracht werden und als HzE finanziert werden. Dazu sind entsprechende Leistungsvereinbarungen zu entwickeln (siehe Projekt „Kinderzeit“).
- * Die grundsätzlich normierte verpflichtende **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** an allen sie betreffenden Entscheidungen sollte für die Praxis von Politik und Verwaltungen insgesamt und für die Ausgestaltung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen weiter gefordert und gefördert werden.
- * Evaluierte **Programme in der ambulanten Familienhilfe**, in denen die Kinder und Jugendlichen und das gesamte Umfeld entscheidend einbezogen werden (z.B. Familienrat) und bei Bindungsstörungen (z.B. STEEP), sind verbindlich zu nutzen.
- * Im Rahmen der Hilfeplanung ist eine vertrauensvolle, verbindliche Zusammenarbeit und ein umfassender Informationsaustausch zwischen ASD, Familie und freiem Träger zu entwickeln und zu vereinbaren. Ziel ist dabei insbesondere das **gemeinsame Fallverstehen** zwischen ASD und Träger.
- * „Vom Kind aus gedachte“ Kinder- und Jugendarbeit eröffnet jungen Menschen Experimentier- und Erfahrungsräume, die ihnen eine selbstbestimmte Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie gesellschaftliche und politische Partizipation ermöglichen. Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt damit in vielfältiger Weise Jugendliche bei der Aneignung sozialer Räume. Jugendverbände wollen selbstorganisiert und eigenverantwortlich individuelle, soziale und politische Orientierung durch Erziehung und Bildung vermitteln.
Diese Möglichkeiten zur Förderung und freien Entfaltung der Persönlichkeit sollten

durch vielfältige alltagsunterstützende **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit** und Familienförderung im sozialen Umfeld zuverlässig unterstützt werden. Konkret: Die im Hamburger Koalitionsvertrag verabredete Stärkung der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss zügig und langfristig verlässlich erfolgen.

* Auswertung des Modellprojektes „**Ombudsstelle**“ in HH-Mitte und Schaffung einer unabhängigen, leistungsfähigen Ombudsstelle für alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in ganz Hamburg, an die sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien direkt wenden können und die eine Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft hat.

Dr. Peter Marquard, Leiter des Stiftungsbereichs Kinder- und Jugendhilfe im Rauhen Haus, Hamburg

(Eine erste Fassung dieser Überlegungen entstand im Frühsommer 2016 unter Mitwirkung von Dr. Wolfgang Hammer.)

23. Januar 2017